

Regionalverband Freiburg

Verbandsstatuten

Genehmigt durch die Delegiertenversammlung
vom 22. Februar 2018

Inhaltsverzeichnis

Ziffer	Bezeichnung	Seite
1	Name, Zweck und Sitz des Verbandes	3
2	Mitgliedschaft	4
3	Sportbetrieb	5
4	Organe	5
5	Sparten	9
6	Rekurskommission	10
7	Rechnungsrevisoren	10
8	Finanzielles	11
9	Strafwesen	11
10	Auflösung des Verbandes	12
11	Schlussbestimmungen	12

In diesen Statuten werden folgende Abkürzungen verwendet:

SFFS	Schweizerischer Firmen- und Freizeitsportverband
ASSCL	Association Suisse de Sport Corporatif et Loisir
RV	Regionalverband
DV	Delegiertenversammlung des SFS/ASSC RV Freiburg
Verein	Firmensportverein
SP	Sparten / Spartenabteilungen
SS	CH-Sparten
RK	Rekurskommission
RKS	Schweizerische Rekurskommission

Verbandsstatuten SFFS Regionalverband Freiburg

Präambel

Diese Statuten und Reglemente gelten in gleicher Weise für weibliche und männliche Personen, auch wenn bei den einzelnen Funktionen oder Bezeichnungen der männliche Begriff verwendet wird.

1 Name, Zweck und Sitz des Verbandes - Allgemeines

Artikel 1 Name, Sitz

- 1 Unter dem Namen Schweizerischer Firmen- und Freizeitsportverband, (SFFS), Association Suisse de Sport Corporatif et Loisir (ASSCL), Regionalverband Freiburg, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB im Folgenden Regionalverband (RV) genannt.
- 2 Der Regionalverband ist als autonomer Unterverband dem SFFS angeschlossen.
- 3 Der Sitz des Regionalverbandes befindet sich am Domizil der Geschäftsstelle.
- 4 Das Verbandsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Artikel 2 Zweck

- 1 Zusammenschluss der Firmensportvereine, die im Geltungsbereich der Region domiziliert sind.
- 2 Vertretung der Interessen der ihm angeschlossenen Vereine gegenüber dem SFFS und anderen Sportverbänden.
- 3 Als Verein gelten: Clubs und Korporationen, deren Mitglieder dem Personal einer Firma, eines öffentlich-rechtlichen Betriebes, einer öffentlich-rechtlichen Verwaltung oder einer Berufsgruppe gleicher Branche oder Richtung angehören. Der RV kann Ausnahmen zulassen.
- 4 Förderung aller Sportarten im Sinne des reinen Amateurgedankens frei von Doping und Transferpreisen für Spieler.
- 5 Durchführung von Sportanlässen, Schaffung von Spielgelegenheiten durch Turniere, Meisterschafts- und Freundschaftsspiele.

2 Mitgliedschaft

Artikel 3 Mitgliedschaften

Der Regionalverband kennt folgende Mitgliedschaften:

- Aktivmitglieder
- Passivmitglieder
- Ehrenmitglieder

Artikel 4

- 1 Aktivmitglieder sind die dem Regionalverband angeschlossenen Vereine mit regelmäßiger aktiver sportlicher Tätigkeit.
- 2 Passivmitglieder sind Firmen, Verwaltungen, Behörden, Sportverbände, sportliche und kulturelle Vereinigungen oder Einzelpersonen, welche die Firmensportbewegung unterstützen, sowie Vereine die sich nicht mehr regelmäßig oder überhaupt nicht mehr sportlich betätigen.
- 3 Zu Ehrenmitgliedern können durch die DV Personen ernannt werden, die sich um die regionale Firmensportbewegung besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt ausschließlich auf Antrag des Vorstands an der DV. Anträge sind dem Vorstand zu unterbreiten. Ehrenmitglieder sind in die Verbandsorgane wählbar.

Artikel 5 Eintritt/Austritt

- 1 Die Vereine werden durch die Sparte SP provisorisch aufgenommen. Die definitive Aufnahme wird durch die regionale Delegiertenversammlung (DV) vorgenommen. Die DV ist berechtigt, wenn begründet, eine Aufnahme in den Verband zu verweigern.
- 2 Die Mitgliedschaft im Verband erlischt:
 - durch Austritt
 - durch Auflösung des Vereins
 - durch Ausschluss

- 3 Der Austritt eines Vereins kann nur auf Ende eines Verbandsjahres erfolgen. Das Austrittsbegehren muss spätestens am 15. Dezember des laufenden Verbandsjahres im Besitz des Vorstands des RV sein.
- 4 Mit dem Austritt erlischt auch die Mitgliedschaft beim SFS
- 5 Der Austritt entbindet nicht von der Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen bis zum Ende des Verbandsjahres gegenüber dem Regionalverband und dem SFFS.

Artikel 6 Ausschluss

- 1 Der Ausschluss eines Aktiv- oder Passivmitgliedes kann nur auf Antrag des Vorstandes durch die DV beschlossen werden, vorausgesetzt, dass Ausschlussgründe gemäß Artikel 29 vorhanden sind.
- 2 Der Verlust der Mitgliedschaft tritt sofort in Kraft.
- 3 Ein ausgeschlossener Verein kann bei der Schweizerischen Rekurskommission (RKS) gegen den Beschluss der regionalen DV innert acht Tagen seit der Zustellung des schriftlichen Entscheides Rekurs erheben.

3 Der Sportbetrieb

Artikel 7 Gliederung

- 1 Soweit ein Bedürfnis vorliegt, wird der Sportbetrieb durch spezifische Abteilungen in den einzelnen Sportarten organisiert und überwacht.
- 2 Der überregionale Sportbetrieb wird über CH-Sparten (SS) durch die CH-Sparten-Konferenz abgewickelt.
- 3 Über die Bildung von regionalen Spartenabteilungen (SP) entscheidet der Regionalverband.

Artikel 8 Teilnahmeberechtigung

Über die Ausübung der aktiven Sporttätigkeit ist das „Reglement über die Teilnahmeberechtigung an Verbandswettkämpfen“ maßgebend.

4 Organe

Artikel 9 Die Organe des Regionalverbandes sind:

- a) Die Delegiertenversammlung (DV)
- b) Der Vorstand
- c) Die Geschäftsstelle
- d) Die Sparten-Präsidenten
- e) Die Rechnungsrevisoren

4.1 Die Delegiertenversammlung

Artikel 10

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Regionalverbandes. Sie setzt sich aus den Sparten Präsidenten und den übrigen Mitgliedern des Vorstandes zusammen.

1. Jede Sparte muss durch mindestens einen Delegierten an der DV vertreten sein.
2. Die Geschäftsstelle stellt ein Mitglied ohne Stimmrecht.
3. Der Regionalpräsident, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter leitet die DV.

Artikel 11

- 1 Die ordentliche DV findet alljährlich an einem vom Vorstand festzusetzenden Datum während den ersten vier Monaten des Jahres statt.
- 2 Eine außerordentliche DV wird vom Vorstand einberufen. Der Vorstand ist zur Einberufung innert acht Wochen verpflichtet, wenn schriftlich und unter Angabe der Traktanden mindestens ein Fünftel des Bestandes der Aktivmitglieder dies verlangt.

Artikel 12

Jede Sparte und jedes Mitglied des engeren Vorstandes hat an der DV eine Stimme.

- 1 Es sind nur Delegierte stimmberechtigt, die im Besitz einer Stimmkarte sind.
- 2 Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid; sonst stimmt er nicht.
- 3 Vereine können Beobachter an die DV delegieren; diese haben kein Stimmrecht, sind aber berechtigt, an den Verhandlungen teilzunehmen und die von ihren Sparten eingereichten Anträge zu erläutern.
- 4 Nicht vertretene Sparten verfallen einer von der DV festzulegenden Busse.

Artikel 13 Traktanden der DV

1. Die ordentliche DV hat folgende Befugnisse:
 - Wahl der Stimmenzähler
 - Genehmigung des Protokolls der letzten DV
 - Genehmigung der Jahres-, Kassa- und Revisorenberichte
 - Festsetzung der Jahresbeiträge der Aktiv- und Passivmitglieder, Festsetzung der Bussen gemäß Art. 12
 - Genehmigung des Budgets
 - Kenntnisnahme der Mitgliedermutationen
 - Wahl des Tagespräsidenten
 - Wahl des Präsidenten
 - Wahl des engeren Vorstandes
 - Wahl der Rechnungsrevisoren
 - Behandlung von Anträgen der Vereine, des Vorstandes und der Sparten (SP)
 - Wahl der Ehrenmitglieder
 - Genehmigung von Statuten oder Statutenänderungen
 - Genehmigung von allgemein gültigen Reglementen
 - Auflösung des Regionalverbandes

2. Die Mitglieder des Vorstands werden für die Dauer von einem Jahr gewählt.

Artikel 14 Beschlussfähigkeit

1. Jede ordnungsmäßig einberufene DV ist beschlussfähig.

2. Jede teilnehmende Sparte, der engere Vorstand, sowie der/die Verantwortliche der Geschäftsstelle verfügen über eine Stimme. Sämtliche Vertreter haben sich vor Beginn der DV in die Präsenzliste einzutragen, worauf sie eine Stimmkarte erhalten.

3. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, falls nicht die Mehrheit der anwesenden Delegierten im einzelnen Fall eine geheime Abstimmung oder eine geheime Wahl beschließt.

4. Die Statuten können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Delegierten beschlossen, abgeändert oder ergänzt werden.

5. Reglemente oder Reglementsänderungen werden durch einfaches Mehr beschlossen

6. Bei den übrigen Abstimmungen und bei Wahlen gilt das absolute Mehr.

Artikel 15 Anträge an die DV

- 1 Zur Antragstellung an die DV sind berechtigt:
 - a) Vereine
 - b) Der Vorstand
 - c) Die Sparten und Spartenabteilungen (SP)
- 2 Anträge der Vereine und der Sparten an die ordentliche DV müssen schriftlich bis spätestens vier Wochen vor der DV im Besitze des Vorstandes des RV sein. Der Vorstand bestätigt den ordnungsgemäßen Eingang des Antrag stellenden Vereins schriftlich.
- 3 Durch die Vereine verspätet eingereichte oder an der DV durch die Vereinsvertreter gestellten Anträge können nur dann behandelt werden, wenn die DV mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen dies beschließt.

4.2 Der Vorstand

Artikel 16 Zusammensetzung

- 1 Der Vorstand besteht aus:
 - Präsident
 - Vizepräsident
 - Verwalter Geschäftsstelle und/oder Verantwortliche/r Finanzen
 - Sparten-Präsidenten
- 2 Beim Ableben oder Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes im Laufe einer Amtsperiode ergänzt sich der Vorstand bei Bedarf selbst. Die nächste DV nimmt die Nachwahl bis zur Beendigung der ordentlichen Amtsperiode vor.
- 3 Rechtsgültige Unterschriften für den Verband leisten grundsätzlich der Präsident; der Vizepräsident, der Verantwortliche Finanzen jeweils zu zweien.
- 4 Der Vorstand tagt nach Bedarf zur Erledigung der laufenden Geschäfte und zur Vorbereitung der DV.

Artikel 17 Aufgaben des Vorstands

- 1 Fragen grundsätzlicher Natur sind vom Gesamtvorstand zu behandeln, so insbesondere:

- Antrag an die DV über die Höhe der Beiträge
- Beschlussfassung über Ausgaben außerordentlicher Natur bis zu einem Betrag von Fr. 1000.- pro Verbandsjahr und Einzelgeschäft.
- Einsetzung besonderer Arbeitsgruppen zur Bearbeitung spezieller Aufgaben mit Antragstellung an den Vorstand.

2 Zu den Aufgaben des Vorstands gehören auch:

- Überwachung und Entwicklung in den einzelnen Sportarten in Zusammenarbeit mit den Verantwortlichen der Sparten.
- Beilegung von Differenzen zwischen den Vereinen und deren Organen, sofern eine direkte Erledigung nicht möglich ist. Der Vorstand entscheidet in diesen Fällen endgültig.
- Vorbereiten der Vorstandssitzungen und der DV.

Artikel 18 Der Beirat

Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben einen Beisitzer als Beirat zur Bearbeitung eines Projektes beziehen.

Artikel 19 Bekanntgabe von Beschlüssen

Mitteilungen und Beschlüsse der Verbandsorgane sind den Sparten schriftlich, nach Möglichkeit über eine gültige E-Mail Adresse mitzuteilen. Sie sind für die Vereine verbindlich.

5 Die Sparten (SP)

Artikel 20 Aufgaben der Sparten

- 1 Die SP haben zur Aufgabe, den Sportbetrieb innerhalb des Regionalverbandes nach den gegebenen Richtlinien und den bestehenden Reglementen zu leiten, sowie für die gute und kameradschaftliche Zusammenarbeit zwischen den Vereinen zu sorgen.
- 2 Die SP organisieren und führen die Verbandsspiele und Veranstaltungen durch. Sie entscheiden über technische Fragen und sind befugt, Bussen, Strafen und Boykotte auf Grund der betreffenden Reglemente auszusprechen.
- 3 Die Organisation, die Rechte und Pflichten der SP sind in den für ihre Sportart zu erlassenden Reglementen festgehalten.

Artikel 21 Wahl der Mitglieder der SP

- 1 Die Mitglieder einer SP sind alljährlich durch die von ihr einzuberufende Versammlung der Vereinsdelegierten der betreffenden Sportarten zu wählen.
- 2 Die Wahl der SP Präsidenten erfolgt durch die DV

Artikel 22 Organisation und Reglemente

Die Organisation, Rechte und Pflichten der SP sind im „Geschäftsreglement der Technischen Kommissionen (TKS)“ vom 1.4.2006 festgehalten. Außerdem bestehen regionale Statuten und Reglemente insbesondere für die Organisation der Wettkämpfe.

Artikel 23 Finanzen der SP

- 1 Jede SP ist verpflichtet, den Sportbetrieb ihrer Sportabteilung selbsttragend zu gestalten. Die Verwaltung der Finanzen einer SP obliegt ihrem Kassier.
- 2 Die SP haben die Rechnungen ihrer Sportabteilungen auf das Ende ihres Verbandsjahres abzuschließen. Die abgeschlossenen Rechnungen der SP sind rechtzeitig durch die Rechnungsrevisoren zu prüfen.

Artikel 24 Rechenschaftsberichte der SP

Die Präsidenten der SP haben auf Ende des Verbandsjahrs des RV dem Vorstand einen Rechenschaftsbericht über die von den SP organisierten Meisterschaften und Veranstaltungen ihres Verbandsjahres zu unterbreiten. Dem Vorstand sind gleichzeitig die revidierten Rechnungen und die genehmigten Budgets vorzulegen.

6 Die Rekurskommission

Artikel 25 Rekurse gegen Entscheide der SP

- 1 Gegen die Entscheide der SP können die Vereine nach den Bestimmungen des „Rekursreglementes“ an die Schweizerische Rekurskommission rekurrieren.
- 2 Der Präsident der Rekurskommission entscheidet in alleiniger Kompetenz, sofern nötig unter Beanspruchung eines externen Beirats.
- 3 Die Entscheide der Schweizerischen Rekurskommission sind endgültig.

7 Die Rechnungsrevisoren

Artikel 26 Bestimmung der Rechnungsrevisoren

- 1 Zur Prüfung der Rechnungen des Regionalverbandes wählt die DV alljährlich einen Rechnungsrevisor und einen Ersatzmann.
- 2 Die Revisoren haben jährlich der DV einen schriftlichen Bericht über ihre Revision zu erstatten.
- 3 Die Rechnungen der einzelnen Sportabteilungen sind auf das Ende ihrer Verbandsjahre von deren Rechnungsrevisoren zu prüfen. Diese verfassen zuhanden der Abteilungsversammlung ihre Revisionsberichte.
- 4 Ein Rechnungsrevisor kann sein Amt nur während zwei aufeinander folgenden Jahre ausüben; er ist jedoch nach einem Unterbruch von zwei Jahren wieder wählbar.

8 Finanzielles

Artikel 27 Einnahmen

Zur Deckung der Ausgaben stehen dem Regionalverband folgende Einnahmen zur Verfügung:

- Jahresbeiträge der Aktiv- und Passivmitglieder
- Erlös aus Veranstaltungen, die vom Regionalverband oder in dessen Auftrag von seinen Organen organisiert werden
- Gönnerbeiträge und andere Einnahmen

Artikel 28 Ausgaben

- 1 Die Reisespesen der vom Regionalverband zu stellenden Delegierten an den schweizerischen Delegiertenversammlungen übernimmt der Regionalverband.
- 2 Die übrigen Ausgaben des RV sind im „Reglement Finanz- und Rechnungswesen“ geregelt.

9 Strafwesen

Artikel 29 1 Der RV kennt folgende Disziplinarstrafen

- Verweis
- Suspension für Verbandsspiele
- Suspension von Funktionären

- Boykott
- Busse
- Platzsperre
- Ausschluss (Artikel 6 und Reglement über das Strafwesen)

- 2 Einzelne Strafen können miteinander verbunden werden.
- 3 Das Strafwesen ist im Reglement über das Strafwesen geregelt.

10 Auflösung des Verbandes

Artikel 30 Zuständigkeit

- 1 Die Auflösung des Verbandes kann nur an einer DV beschlossen werden, an der mindestens zwei Drittel der dem Regionalverband angeschlossenen Stimmberechtigten vertreten sind. Ist das Quorum nicht erreicht, so ist gemäß Artikel 11 Absatz 2 eine zweite DV einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereine beschlussfähig ist.
- 2 Über die Verwaltung oder Verwendung eines allfälligen Verbandsvermögens beschließt die den Auflösungsbeschluss fassende DV.

11 Schlussbestimmungen

- Artikel 31** Die vorstehenden Statuten sind mit der Annahme durch die regionale Delegiertenversammlung des SFFS (ASSCL) vom 22. Februar 2018 in Kraft getreten und ersetzen diejenigen von 2017.

Schweizerischer Firmensportverband
Regionalverband Freiburg

Für den Vorstand:

Der Regionalpräsident

Der stellvertretende Regionalpräsident

